

des R. sind in der Regel Abgeordnete. Der R. ist dem Bezirkstag und dem —► *Ministerrat der DDR* für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der R. ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern des Rates. Der R. leitet im Auftrag des Bezirkstages den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau im Bezirk auf der Grundlage der Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates und des Bezirkstages. Seine Arbeit muß stets darauf gerichtet sein, daß die Aufgaben des Fünfjahresplanes, des Jahresplanes und des Haushaltsplanes erfüllt, die materiellen und finanziellen Reserven erschlossen werden und dabei die schöpferische Mitwirkung der Bürger bei der Staats- und Wirtschaftsleitung gefördert wird. Der R. trägt damit eine große Verantwortung für die einheitliche Durchführung der gesamtstaatlichen Aufgaben im Bezirk. Er koordiniert alle wesentlichen Seiten der Entwicklung des Bezirkes auf politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet mit der Entwicklung der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft. Der R. bereitet die Tagungen und Beschlüsse des Bezirkstages vor, unterstützt die Kommissionen des Bezirkstages und ist verantwortlich für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Kreise (Stadt- und Landkreise). Er leitet die Arbeit seiner Fachorgane und gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen im Bezirk, den wirtschaftsleitenden Organen und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, insbesondere mit den Gewerkschaften und mit dem Bezirksausschuß der Nationalen Front. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und

Einrichtungen und die Bürger im Bezirk verbindlich sind. —► *örtliche Räte*, —*■ *territoriale Rationalisierung*

Rat des Kreises: ständig arbeitendes Organ des —► *Kreistages*, das von ihm für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird, seine Mitglieder sind in der Regel Abgeordnete. Der R. ist dem Kreistag und dem —► *Rat des Bezirkes* für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern des Rates. Der R. leitet im Auftrag des Kreistages den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau im Kreis auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages und der übergeordneten Staatsorgane. Seine Arbeit muß stets darauf gerichtet sein, die Aufgaben des Fünfjahresplanes, des Jahresplanes und des Haushaltsplanes des Kreises zu erfüllen, dazu alle materiellen und finanziellen Reserven zu erschließen und die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen bei der Staats- und Wirtschaftsleitung zu fördern. Der R. bereitet die Tagungen und Beschlüsse des Kreistages vor, unterstützt die Kommissionen des Kreistages und ist verantwortlich für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden. Er leitet die Arbeit seiner Fachorgane und gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen im Kreis, mit den wirtschaftsleitenden Organen, den nichtunterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinatn und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, insbesondere mit den Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen